

UNIVERSITÉ PARIS II PANTHÉON-ASSAS

Liber amicorum

Mélanges en l'honneur de

Jean-Pierre Coriat

sous la direction de

Emmanuelle Chevreau

Carla Masi Doria

Johannes Michael Rainer

Éditions Panthéon-Assas

12 place du Panthéon
75231 Paris Cedex 05

ISBN 978-2-37651-011-6
© Éditions Panthéon-Assas, 2019



Sommaire

Remerciements.....	7
Préface.....	15
Bibliographie de Jean-Pierre Coriat.....	19
Comprendre les décisions des juges dans l'Égypte romaine	23
Barbara ANAGNOSTOU-CANAS	
Mentions emphatiques et louanges à l'intention du souverain. À propos d'une stratégie des jurisconsultes du temps des Sévères	43
Ulrike BABUSIAUX	
<i>Ex vetere senatus consulto Tiberiano</i> . Nota in margine a Sid. ep. 1.7.12	65
Pierangelo BUONGIORNO	
Giavoleno e i libri postumi di Labeone	73
Carlo Augusto CANNATA	
Le costituzioni imperiali e la genesi di una nuova idea dell'ordinamento giu- ridico	91
Luigi CAPOGROSSI COLOGNESI	
Un'interpolazione scolastica in D. 45.1.138pr.?.....	103
Cosimo CASCIONE	
Quelques réflexions diachroniques sur la définition du dol contractuel en droit romain	109
Emmanuelle CHEVREAU	
L'ultime captation des sources du droit par le pouvoir impérial : la constitution <i>Si imperialis maiestas</i> de Justinien du 30 octobre 529	125
Philippe COCATRE-ZILGIEN	
« <i>Socii mei socius, meus socius non est</i> ».....	157
Céline COMBETTE	

La <i>pignoris capio</i> accordata dalle XII Tavole al venditore di un' <i>hostia</i> (Gai. 4.28)	173
Alessandro CORBINO	
Il regime dell' <i>aqua pluvia</i> all'epoca delle XII Tavole	183
Maria Floriana CURSI	
La <i>cura uiarum</i> des édiles.....	197
Anne DAGUET-GAGEY	
Les chancelleries domestiques à la fin de la République et au début de l'Empire	215
Jean-Michel DAVID	
Sur la formation de la science du droit à Rome	225
José Javier DE LOS MOZOS TOUYA	
L'endettement au Proche-Orient ancien au II ^e millénaire avant notre ère	245
Sophie DÉMARE-LAFONT	
<i>Requiem</i> pour un article mythique : la disparition annoncée de l'article 1382 du Code civil	257
Olivier DESCAMPS	
Crise économique et réforme fiscale sous Dioclétien : le témoignage de Lesbos	279
Athina DIMOPOULOU	
Chiazzese, Riccobono e i confronti ritrovati	289
Giuseppe FALCONE	
Zur Bindung des Prätors beim Erlaß von Dekreten.....	309
Thomas FINKENAUER	
<i>Vergobretus</i>	323
Roberto FIORI	
Il diritto di Roma arcaica: tra Livio e David	333
Luigi GAROFALO	
Images de la dynastie sévérienne dans les chroniques byzantines	345
Elena GIANNOZZI	
<i>Matrimonium impar</i> : discrimination terminologique et conceptuelle du mariage de la femme mûre à Rome	367
Laura GUTIÉRREZ MASSON	

Les archives judiciaires, une source inépuisable. Le traitement des archives du parlement de Paris	381
Jean HILAIRE & Monique MORGAT-BONNET	
Transfert de la propriété et paiement du prix : la tradition décenvirale, mille ans après	393
Michel HUMBERT	
Vies étrangères et pratiques normatives dans l'Empire tardif	405
Soazick KERNEIS	
Geschenkt und gekränkt. Papinians Gutachten in D. 39.5.31.1	421
Rolf KNÜTEL	
<i>Lex Rhodia de iactu : Navis quae perit</i> (D. 14.2.4.1)	437
Christoph KRAMPE	
<i>InfinitiMondi</i> per Francesco De Martino. Un profilo	445
Luigi LABRUNA	
Profili del coordinamento "temporale" fra <i>leges rogatae</i> , tra repubblica e principato	453
Francesca LAMBERTI	
Note sur la pratique processuelle de la <i>recitatio</i> aux IV ^e -V ^e siècles	479
Aude LAQUERRIÈRE-LACROIX	
Le <i>concilium prouvinciae</i> . Une assemblée disposant de moyens ? Quelques exemples occidentaux	487
Sabine LEFEBVRE	
<i>Consuetudo aut Ius</i> ? La <i>questio</i> née du voyage du chancelier	505
Anne LEFEBVRE-TEILLARD	
La législation de Cléopâtre VII	511
Bernard LEGRAS	
<i>Casta Diva</i> . « <i>Sacerdos casta e castis, pura e puris sit</i> » : Sén. Rhét. <i>contr.</i> 1.2, entre corps et cœur	527
Arrigo D. MANFREDINI	
Tradurre l'intraducibile diritto. La prefazione al <i>De excusationibus</i> di Erennio Modestino fra Roma e Grecia	537
Dario MANTOVANI	
Doppia cittadinanza e pluralità degli ordinamenti. La <i>Tabula Banasitana</i> e il Papiro di Giessen 40 col. I	551
Valerio MAROTTA	

Antonio Guarino: un giovane romanista attraverso il fascismo	571
Carla MASI DORIA	
Gaius for Dummies? The Strange Tale of the <i>Fragmenta Augustodunensia</i> ..	583
Thomas A.J. MCGINN	
Gesellschafterhaftung als „bewegliches System“. Zum Zusammenspiel von Haftung, Gefahrtragung und Gewinnbeteiligung bei der <i>societas</i>	601
Franz-Stefan MEISSEL	
Did the Last Physiocrats Become Anti-Physiocrats? Political and Judicial Considerations on the Importance of the Nation on the Eve of the French Revolution.....	617
Anthony MERGEY	
La constitution de Caracalla et l'imprescriptibilité des crimes d'État.....	637
Claudia MOATTI	
Le <i>commentarius</i> de la <i>lex Troesmensium</i> (table B l. 4-11) et la réforme augustéenne de la procédure législative	649
Philippe MOREAU	
La réforme du droit des contrats en France et l'imprévision	665
Laura MOSCATI	
In difesa della genuinità di un testo di Giuliano (48 <i>dig.</i> D. 9.2.42)	679
Francesco MUSUMECI	
Laïcité, pluralisme religieux, citoyenneté et droit dans le monde romain antique	689
Arnaud PATURET	
Il doppio registro degli esempi scelti da Alfeno in D. 5.1.76	707
Leo PEPPE	
L'idée de code avant et après la codification	723
Ugo PETRONIO	
L'autorité parentale sur la personne des enfants dans la première vague de codification (ALR, Code civil français, ABGB).....	745
Laurent PFISTER	
Le risque dans la vente : éléments diachroniques et méthodologiques	785
Pascal PICHONNAZ	
Una proposta interpretativa in merito a XII Tab. 11.1.	807
Isabella PIRO	

Wahlschuld aus Stipulation und Gefahrtragung: Pap. 28 <i>quaest.</i> D. 46.3.95 pr.-1	821
Johannes PLATSCHEK	
Montesquieu et le déclin des États	835
J. Michael RAINER	
Entre abandon et dévoiement. La triste destinée d'un mal-aimé : le quasi- contrat romain	845
René-Marie RAMPENBERG	
Femmes et esclaves : sur les unions interdites dans la Novelle 1 d'Anthémius..	861
Francesca REDUZZI MEROLA	
Leggi declamatorie nel <i>De specialibus legibus</i> di Filone Alessandrino?	873
Giunio RIZZELLI	
Le « cœur » d'Ulpian. <i>Humanitas, misericordia, pietas, affectio</i>	885
Dominique ROUGER-THIRION	
La singulière transmission de deux constitutions attribuées à Gordien III et à Valérien dans le livre V du Code Justinien	905
Franck ROUMY	
Sul processo di Paolo di Tarso a Roma.....	937
Bernardo SANTALUCIA	
La base de trépied de Rome et ses bas-reliefs.....	953
John SCHEID	
<i>Princeps legibus solutus</i>	959
Boudewijn SIRKS	
<i>Actio de pauperie</i> : A loose Horse on the Road	967
Philip THOMAS	
L'acquisition de la possession par l'intermédiaire d'autrui : un cas de <i>ius</i> <i>controversum</i> ?	977
Letizia VACCA	
Épouse ou concubine de son patron ? Enjeux sociaux et juridiques d'un statut.....	993
Sandrine VALLAR	
<i>Tabula gratulatoria</i>	1011

Gesellschafterhaftung als „bewegliches System“. Zum Zusammenspiel von Haftung, Gefahrtragung und Gewinnbeteiligung bei der *societas**

FRANZ-STEFAN MEISSEL

Université de Vienne

I. EINLEITUNG

Bei jedem Gesellschaftsvertrag stehen die Vertragspartner auch vor der Aufgabe, mit ihrer Vereinbarung und dem daraus resultierenden Schuldverhältnis Risiken und Chancen untereinander zuzuweisen. In erster Linie denkt man dabei „natürlich“¹ an die Regelung des Risikos des Geschäftserfolges, das heißt die Frage der Teilung von Gewinn und Verlust. Zu den Risiken des Geschäfts gehört aber nicht nur der wirtschaftliche Erfolg im engeren Sinn, sondern auch Schäden, die die Gesellschafter im Zuge der *societas* erleiden, wobei diese Schäden durch *vis maior*, durch das Verhalten Dritter oder aber durch einen Mitgesellschafter selbst verursacht sein können. Der Aspekt der Haftung, das heißt der vorwerfbaren Verantwortlichkeit eines Gesellschafters gegenüber den anderen *socii*, steht dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage der Gefahrtragung. Zahlreiche spätclassische Quellen des römischen Rechts gehen folglich bei gesellschaftskonnenen Schäden von einer Alternative aus: Der erlittene Schaden wird vergemeinschaftet, es sei denn, es liegt ein Verschulden eines der *socii* vor².

Die moderne dogmatische Trennung der Kategorien der Haftung und Gefahrtragung sollte nicht dazu verleiten, die Haftungsproblematik isoliert zu betrachten. Im konkreten Einzelfall können die Grenzen zwischen Haftung und Gefahrtragung fließend sein: So ist etwa im Fall einer *culpa*-Haftung jeweils zu prüfen, ob der

* Der folgende Beitrag nimmt Themen auf, die ich vor einigen Jahren auf Einladung von Jean-Pierre Coriat und Michel Humbert bei einem Vortrag (*La lex Irnitana et la responsabilité pour faute dans la societas*) am Institut de Droit Romain der Universität Panthéon-Assas präsentieren durfte; umso mehr freut es mich, ihn hier Jean-Pierre Coriat als kleines Zeichen der Verbundenheit zu widmen.

1. Schon für Quintus Mucius Scaevola zählt dies zur *natura societatis*; Gai. 3.149 in Verbindung mit I. 3.25.2.

2. D. 17.2.52.3; D. 17.2.52.4 am Ende; *Paul. Sent.* 2.16.

Schädiger gegen eine vertragliche Diligenzpflicht verstoßen hat. Somit ergibt aber erst die Interpretation des Gesellschaftsvertrages, ob der eingetretene Schaden als Fall der Gefahrtragung oder der Haftung zu qualifizieren ist. In der Analyse der römischen Kasuistik mag es folglich hilfreich sein, die Entscheidungen zur Haftung der *socii* in ihrem Bezug zur Lösung der Gefahrtragungsfälle zu sehen und die Wertungen, die hinter der Zuweisung der Risiken in der *societas* stehen, in ihrem Wechselspiel zueinander zu betrachten.

Prozessualer Angelpunkt der Entscheidungen der römischen Juristen ist das *oportere ex fide bona* der *actio pro socio*. Aus diesem ergibt sich ganz allgemein einerseits die Verpflichtung zur Beachtung des Vereinbarten, andererseits und insbesondere im Fall des Fehlens einer Regelung eine Lösung aufgrund der *naturalia negotii*³.

Daraus folgt aber keineswegs, dass die Zuweisung der Risiken auf einem einheitlichen Prinzip beruhen muss. Gerade der hier in der Folge vorgeschlagene breitere Blickwinkel wird zeigen, dass die maßgeblichen Zurechnungsgründe sehr vielfältig sein können. Die Pluralität der identifizierbaren Gesichtspunkte entspricht dabei dem bunten Panorama der *societates*, das uns aus den Quellen entgegentritt⁴. Die große Bandbreite der möglichen Anwendungsformen findet aber auch bei der Zuweisung der nach Art und Umfang sehr unterschiedlichen Risiken ihren Niederschlag.

Was das Haftungsrecht der Gesellschafter untereinander anbelangt, lässt sich in der Romanistik des 20. Jahrhunderts eine Entwicklung feststellen, welche von der „Aufdeckung“ einer bloßen *dolus*-Haftung im klassischen Recht⁵ – samt „Entlarvung“ der von einer *culpa*-Haftung handelnden Stellen als interpolationsverdächtig – in jüngerer Zeit zu einer differenzierenden Sichtweise geführt hat, die eine flexiblere Handhabung der Haftungsmaßstäbe und eine größere Bandbreite der Entscheidungen bei den Klassikern annimmt. Die neuesten Forschungen gehen aufgrund einer wiederum stärker textkonservativen Interpretation der Quellen davon aus, dass zumindest in bestimmten Fällen schon in der Klassik eine Haftung auch für *culpa* und *custodia* bestand.

Als exemplarisch für die stärker differenzierende Lehre der neueren Romanistik⁶ lässt sich die Behandlung der Haftung im enzyklopädischen Beitrag Mario Talamancas zur *societas* anführen. Nachdem er zunächst eine Entwicklungslinie ins Auge fasst, die von einer klassischen *dolus*-Haftung über eine nachklassische Haftung für *dolus* und *culpa* zu einer justinianischen Haftung für *dolus* und *culpa in concreto* geht, verwirft er diese sogleich wieder als zu vereinfachend. Demge-

3. D. 17.2.52.1; D. 19.2.21; D. 19.1.11.1.

4. Dazu allgemein F.-S. MEISSEL, *Societas. Struktur und Typenvielfalt des römischen Gesellschaftsvertrages*, Frankfurt am Main 2004, besonders 61-224.

5. Ausführlicher zu der auf L. Mitteis zurückgehenden, lange Zeit im 20. Jahrhundert dominierenden These der reinen *Dolus*-Haftung und ihrer Kritik F.-S. MEISSEL, *Quod dolo malo factum esse dicatur – Ein Beleg für culpa-Haftung in der lex Irnitana?*, in *Meditationes de iure et historia. Essays in honour of L. Winkel* [= *Fundamina* (editio specialis) 20/2 (2014)], 613 s.; dort auch eine Auseinandersetzung mit Nörres rezenter Deutung von c. 84 der *lex Irnitana* (D. Nörr, *Lex Irnitana c. 84 IXB 9-10: „neque pro socio aut fiduciae aut mandati quod dolo malo factum esse dicatur“*, in *ZSS* 124 [2007], 1 s.).

6. Vgl. auch etwa F. SCHULZ, *Classical Roman Law*, Oxford 1951, 551; M. KASER, *Das Römische Privatrecht*² I (1960), München 1971, 576; H. HONSELL – T. MAYER-MALY – W. SELB, *Römisches Privatrecht*, Wien 1987, 334; R. ZIMMERMANN, *Law of Obligations*, Oxford 1990, 462 s.

genüber hält er eine auf den jeweiligen konkreten Fall zugeschnittene Vorgangsweise sowie möglicherweise unterschiedliche Meinungen einzelner Juristen für wahrscheinlich⁷.

II. ZU DEN ANFÄNGEN DER *CULPA*-HAFTUNG BEI CELSUS (ULP. D. 17.2.52.2)

A. *Culpa*-Haftung bei Versprechen von *ars* oder *opera* als Gesellschafterbeitrag

Dass noch zu Zeiten Ulpians eine interne Haftung der Gesellschafter für *dolus* und *culpa* keineswegs völlig unbestritten gewesen sein und eine diesbezügliche Diskussion jedenfalls in der Hochklassik bestanden haben dürfte, lässt sich vor allem⁸ aus Ulpian 31 *ad ed.* D. 17.2.52.2 ableiten:

Utrum ergo tantum dolum an etiam culpam praestare socium oporteat, quaeritur. Et Celsus libro septimo digestorum ita scripsit: socios inter se dolum et culpam praestare oportet. Si in coeunda societate, inquit, artem operamve pollicitus est alter, veluti cum pecus in commune pascendum aut agrum politori damus in commune quaerendis fructibus, nimirum ibi etiam culpa praestanda est: pretium enim operae artis est velamentum. Quod si rei communi socius nocuit, magis admittit culpam quoque venire.

Folgt man der herkömmlichen Lesart, so stellt Ulpian die Haftung für *dolus* und *culpa* zunächst als Frage in den Raum⁹ und zitiert Celsus mit der allgemeinen Aussage, dass Gesellschafter untereinander für *dolus* und *culpa* haften. Dann bejaht Celsus die *culpa*-Haftung für zwei Konstellationen.

Zum einen, wenn der eine *socius* Sachen übernimmt und eine besondere Kunstfertigkeit bzw. die Erbringung einer Arbeitsleistung zugesichert hat (*si in coeunda societate artem operamve pollicitus est*). Zum anderen, wenn der Gesellschafter eine gemeinschaftliche Sache beschädigt hat (*quod si rei communi socius nocuit, magis admittit culpam quoque venire*).

7. M. TALAMANCA, *s.v. società (diritto romano)*, in *ED XLII*, Milano 1990, 855 s.: „decisioni differenziate in base all’articolazione delle situazioni riportate allo schema unitario della *societas consensu contracta*, tenendo anche conto della possibilità di divergenze d’opinione fra i giuristi“. Mit „kasuistischer Vorgangsweise“ erklärt bereits E. SEIDL, *Römisches Privatrecht*, Köln 1963, 154, die Divergenz der Klassikerentscheidungen.

8. Auf eine Streitfrage deutet auch I. 3.25.9: *Socius socio utrum eo nomine tantum teneatur pro socio actione, si quid dolo commiserit, sicut is qui deponi apud te passus est, an etiam culpa, id est desidia atque neglegentiae nomine, quaesitum est: praevaluit tamen etiam culpa nomine teneri eum*.

9. Ob das *quaeritur* so zu verstehen ist, dass die Frage für Ulpian selbst noch unentschieden war, oder ob diese Formulierung nur zur Einleitung des Referats der Argumentation des Celsus dient, zu dessen Zeit jedenfalls noch keine generelle Haftung für *dolus* und *culpa* gegolten haben dürfte, ist offen. Ich halte Letzteres für wahrscheinlicher, zumal Ulpian in einer Reihe von Texten als Vertreter einer Haftung für *dolus* und *culpa* (Ulp. 28 *ad ed.* D. 13.6.5.2; Ulp. 31 *ad ed.* D. 17.2.52.4 *in fine*; Ulp. 31 *ad ed.* D. 17.2.52.11; Ulp. 29 *ad Sab.* D. 50.17.23) bzw. für *neglegentia* (Ulp. 63 *ad ed.* D. 16.2.10pr.) bei der *societas* erscheint. Dafür, dass Ulpian sich der celsinischen Entscheidung der Sonderfälle bedient, um eine generelle *culpa*-Haftung zu bejahen, tritt auch H. HAUSMANINGER, *Diligentia quam in suis*, in *Festschrift für M. Kaser zum 70. Geburtstag*, München 1976, 270 ein.

Der Text steht seit langem im Fokus der Textkritik. Anlass dazu gab der scheinbar unlogische Aufbau, der von einem *bonam fidem praestare* in § 1, welches nach der Lehre von Mitteis als Haftung bloß für *dolus* interpretiert wurde, über die Frage des Ulpian, ob denn auch für *culpa* gehaftet werde, zur allgemeinen affirmativen Aussage des Celsus führt (*socios inter se dolum et culpam praestare oportet*). Vor dem Hintergrund dieser generellen Bejahung der *culpa*-Haftung scheint nicht erklärlich¹⁰, warum Celsus dann im Fall der versprochenen Arbeitsleistung durch den Gesellschafter *nimirum* eine *culpa*-Haftung bejaht und im Fall der Beschädigung der *res communis* dieselbe *magis admittit*.

Riccardo Cardilli¹¹ hat eine alternative Lesart des § 2 vorgeschlagen, welche die Aussage des Celsus zur *culpa*-Haftung unter neuem Licht erscheinen lässt (und zumindest in der Sache überzeugt¹²). Er schlägt unter Berufung auf ein Basilikenscholion¹³, welches auf den Index des Stephanos zurückgehen dürfte, vor, nach *oportet* keinen Punkt, sondern einen Beistrich zu setzen:

Celsus libro septimo digestorum ita scripsit: socios inter se dolum et culpam praestare oportet, si in coeunda societate, inquit, artem operamve pollicitus est alter; veluti cum pecus in commune pascendum aut agrum politori damus in commune quaerendis fructibus, nimirum ibi etiam culpa praestanda est: pretium enim operae artis est velamentum

Demnach bezieht sich die Celsus-Aussage zur *culpa*-Haftung von vornherein auf jene Fälle, in denen ein Gesellschafter *ars* oder *opera* zugesagt hat. Diese – nach Cardilli durchaus als Regel¹⁴ zu verstehende – Aussage illustrierte Celsus sodann mittels der Beispiele, dass Vieh zum gemeinsamen Weiden oder ein Acker einem *politor* zur Kultivierung übergeben wurde. Im Gegensatz zu Cardillis Lesart geht Santucci hingegen davon aus, dass Celsus sehr wohl eingangs ein allgemeines Prinzip einer Haftung für *dolus* und *culpa* aufgestellt habe, welches er dann bloß durch die angeführten Fälle beispielhaft illustrierte¹⁵. Weitgehende

10. Die Annahme einer allgemeinen *culpa*-Haftung bei Celsus wird überwiegend abgelehnt; vgl. etwa F. WIEACKER, *Haftungsformen des römischen Gesellschaftsrechts*, in ZSS 54 (1934), 45 s., sowie V. ARANGIO-RUIZ, *Responsabilità contrattuale in diritto romano*, Napoli 1933 (Nachdruck 1958), 48 s.; Hausmaninger, *Diligentia quam in suis* cit., 270 s. Wieacker nimmt aber für die Arbeitsgesellschaften (nicht überzeugend) eine *custodia*-Haftung (anstelle einer *culpa*-Haftung!) an. Wieacker und Arangio-Ruiz vertreten darüber hinaus (ebenfalls nicht überzeugend) für die Variante mit der Beschädigung der *res communis* eine bloße *dolus*-Haftung.

11. R. CARDILLI, *L'obbligazione di 'praestare' e la responsabilità contrattuale in diritto romano*, Milano 1995, 454 s.

12. Rein sprachlich scheint nach Cardillis Interpunktionsvorschlag das *inquit* etwas unmotiviert: wenn Ulpian ohnedies schon Celsus zitiert, wozu soll er dann im selben Satz nochmals hervorheben, dass er eine fremde Aussage referiert? Ein nicht unbedingt nötiges *inquit* finden wir aber z.B. auch in Celsus/Ulpian 32 *ad ed.* D. 19.2.9.5.

13. Scholion 4 zu B. 12.1.50.2 (HEIMBACH I 751; SCHELTEMA – HOLWERDA B II 480). Die Basiliken B. 12.1.50.2 (SCHELTEMA A II 684; HEIMBACH I 751) beziehen die Beschädigung der gemeinschaftlichen Sache überhaupt auf die im Text zunächst erörterte Varianten des Übergebens von Vieh zum Weiden bzw. eines Acker zur Kultivierung, sodass in diesen nFällen für *culpa* gehaftet werden muss, sofern eine gemeinschaftliche Sache beschädigt wird. Dieser vergrößernden Basilikenversion gegenüber ist aber die Digestenüberlieferung vorzuziehen. Auch im Scholion des Kyrill (SCHELTEMA B II 480; HEIMBACH I 751) wird der Fall, dass durch *culpa* gemeinschaftliche Sachen beschädigt wurden, als eigener Tatbestand behandelt.

14. Cardilli, *Praestare* cit., 460.

15. G. SANTUCCI, *Il socio d'opera in diritto romano: conferimenti e responsabilità*, Trento 1997, 246.

Einigkeit besteht in der neueren Forschung jedenfalls darüber, dass die *culpa*-Haftung im Fall der Zusage von *ars* bzw. *opera* celsinisch sei.

Häufig verdächtig wurde auch der Satzteil *pretium enim operae artis est velamentum*.

Nachdem *velamentum* in den Digesten sonst nie vorkommt¹⁶, nahmen viele eine Verschreibung an, die etwa von Cuiacius in *levamentum* („Erleichterung“¹⁷), von Lenel hingegen in *vel armentum* (als Glosse zu *pecus: pecus vel armentum* = Kleinvieh oder Großvieh) emendiert wurde¹⁸. Mittlerweile wird die Begründung *pretium enim operae artis est velamentum* dahingehend verstanden, dass beim Arbeitsgesellschafter der Wert seiner Arbeit bzw. seiner fachmännischen Dienste als „verhüllte Form“ seines Gesellschaftsbeitrages zu werten ist¹⁹. Verspricht ein *socius* seine Kunstfertigkeit bzw. Arbeitsleistung einzubringen und wird dies bei der Bewertung der Anteile entsprechend berücksichtigt, gebietet es der Gedanke der subjektiven Äquivalenz, dass er für die versprochene Kunstfertigkeit auch einzustehen hat, so wie dies im Rahmen der *locatio conductio* etwa der Werkunternehmer tun muss²⁰.

Die *culpa*-Haftung des *artifex* stimmt dabei mit der Aussage von Celsus in Ulpian 32 *ad ed. D.* 19.2.9.5 überein, in der er *imperitia* unter *culpa* subsumiert und deshalb einen *artifex* bei einer *locatio conductio* für *imperitia* haften lässt. Dabei wählt Celsus wiederum als Illustrationsbeispiele für Werkleistungen, bei denen eine bestimmte *peritia* geschuldet wird, das Weiden von Vieh und die Kultivierung von Land (*politio*)²¹. Eine Parallele zwischen der Haftung des Arbeitsgesellschafters und jener eines Werkunternehmers finden wir auch in D. 17.2.52.3.

Kehren wir aber zur ersten Variante in D. 17.2.52.2 zurück. Celsus bejaht hier „jedenfalls“ (*nimirum*) eine *culpa*-Haftung, wenn ein *socius* Sachen des anderen (in den Beispielen: *pecus, ager*) übernommen hat, um an diesen im Rahmen der Verfolgung des Gesellschaftszwecks durch Kunstfertigkeit oder Arbeit einen gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Neben der Beschädigung der im Eigentum des anderen stehenden Sachen tritt hier also die Zusicherung der *ars* bzw. der *opera*, welche im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt ist, sodass eine über die *dolus*-Haftung hinausgehende Haftung gerechtfertigt erscheint.

16. Wohl aber in einer Konstitution aus 215 (C. 5.6.1) sowie in einer Reihe von diokletianischen Konstitutionen, vgl. C. 7.20.1; 1.18.7; 2.4.23; 2.4.27; 2.4.35; 2.6.4 = 6.19.1; 5.6.1; 7.16.30; 7.20.1; 9.9.26(27).

17. J. CUIACIUS, *Opera Omnia* I, Paris 1658, col. 119; dazu kritisch Cardilli, *Praestare* cit., 455 n. 49.

18. O. LENEL, *Zu D. 17, 2, 52 § 2*, in *ZSS* 49 (1929), 462 s. Dem Sinn nach nimmt auch er an, dass die *culpa*-Haftung damit gerechtfertigt wird, dass in der Gewinnbeteiligung des Arbeitsgesellschafters ein Entgelt für seine Arbeit liegt.

19. Vgl. bereits V. ARANGIO-RUIZ, *La società in diritto romano*, Roma 1950, 192.

20. So auch Cardilli, *Praestare* cit., 462 s., dessen Unterscheidung von Ähnlichkeitsargumenten (insbes. der Analogie zum Werkvertrag) und dem Gedanken der subjektiven Äquivalenz („adeguamento ‘necessario’ se si vuole mantenere l’equilibrio tra i valori dei conferimenti fissato dalle parti con la conclusione del contratto societario, e richiesto dalla *fides bona* nella dinamica del rapporto“) mir allerdings allzu scharfsinnig erscheint, spielt doch auch für das Gewährleistungs- und Haftungsrecht bei der *locatio conductio* der Gedanke der subjektiven Äquivalenz eine Rolle.

21. Ob es sich bei der Übergabe zum Weiden bzw. zur *politio* um eine *locatio conductio* oder aber eine *societas* handelt, hängt iSv D. 17.2.52.3 von der Parteienabsicht ab, dh ob ein *animus societatis contrahendae* vorliegt.

Die Haftung für *culpa* ist dabei²² mit dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages in Korrelation zu setzen: Bei Eingehen der Partnerschaft wird (typischerweise) die Leistung des Kapitalgesellschafters sogleich erbracht, während der Arbeitsgesellschafter (typischerweise) seinen Beitrag erst im Laufe der Zeit erbringt. Zum Zeitpunkt *in coeunda societate* lässt sich folglich eine Bewertung der *opera*, welche als Gegenwert zur *pecunia* des Kapitalgesellschafters bei der Anteilsfestsetzung berücksichtigt wird²³, bloß in Form einer Prognose erbringen. Umso notwendiger ist es, bei späterem Abweichen der Leistung des Arbeitsgesellschafters vom Zugesagten eine vertragliche Haftung zu statuieren. Eine solche auf die Fälle bewusster Schädigung (*dolus*) zu beschränken, erschiene nicht adäquat; vielmehr ist bei Zusage einer *ars* bzw. *peritia* auch bei *imperitia* bzw. *neglegentia* – und damit für *culpa* – zu haften. Hat der *socius* dagegen *industria* zugesagt und diese sodann nicht erbracht, so ist ihm *desidia* bzw. *neglegentia* vorzuwerfen, für die er einzustehen hat (vgl. Gaius D. 17.2.72: *socius socio etiam culpae nomine tenetur, id est desidiaae atque neglegentiae ...*).

Eine Haftung auch für *culpa* würde sich in der ersten Variante von D. 17.2.52.2 konkurrierend aber wohl auch aus der rein deliktischen Verantwortlichkeit über die *actio legis Aquiliae* ergeben, da der Arbeitsgesellschafter ja schuldhaft fremden Sachen Schaden zufügt.

B. Zur Culpa-Haftung bei Beschädigung einer *res communis*

Problematischer erscheint dagegen der Sinn des letzten Satzes in D. 17.2.52.2: *quod si rei communi socius nocuit, magis admittit culpam quoque venire*.

Nach Lenels Rekonstruktion²⁴ wird die Beschädigung einer *res communis* in D. 17.2.52 mit der Verletzung oder Tötung eines gemeinschaftlichen, als *negotiator* eingesetzten Sklaven illustriert, die er D. 17.2.49 entnimmt: *quod si rei communi socius nocuit, magis admittit culpam quoque venire, si hoc factio societatem laesit, si verbi gratia negotiatorem servum vulneraverit vel occidit*. In Miseras Übersetzung²⁵ lesen wir: „Für den Fall aber, dass ein Gesellschafter eine gemeinschaftliche Sache beschädigt hat, ist *Celsus* noch entschiedener der Ansicht, auch hier die Fahrlässigkeit zu berücksichtigen“. Das *magis admittit* wird von ihm auf *Celsus* (und nicht etwa, wie vereinzelt auf *Ulpian*²⁶) bezogen, wogegen nichts einzuwenden ist. Größere Schwierigkeiten bereitet mir aber der angebliche Größenschluss, der im *magis admittit* enthalten sein soll: „nimmt er in noch höherem Maße an“.

Santucci meint hiezu, dass *Celsus*, nachdem er die *culpa*-Haftung bei Zusage einer fachmännischen Tätigkeit vertreten hat, diese dann umso mehr für den Fall der Schädigung einer *res communis* bejaht habe²⁷. *Res communis* wird von ihm

22. Ausführlich dazu Santucci, *Socio d'opera* cit., 247 s.

23. Darauf weist laut Santucci auch der nicht ganz intakt überlieferte Textteil von D. 17.2.52.2 *pretium est enim operae artis velamentum* hin, etwa dem Sinn nach: „denn der Wert der (versprochenen) Arbeitsleistung deckt (vela) die Kapitalquote“.

24. O. LENEL, *Palingenesia iuris civilis* II, Leipzig 1889. *Ulpian* Nr. 922.

25. K.H. MISERA, in O. Behrends – R. Knütel – B. Kupisch – H.H. Seiler, *Corpus iuris civilis. Text und Übersetzung* III. *Digesten* 11-20, Heidelberg 1999, 415.

26. Zimmermann, *Law of Obligations* cit., 463, nimmt an, dass *Ulpian* von sich selbst in der dritten Person spricht und schreibt die Entscheidung zur Schädigung der *res communis* folglich *Ulpian* zu.

27. Santucci, *Socio d'opera* cit., 239: „Coerente appare il ragionamento celsiano: se il socio

dabei äusserst weit verstanden; nicht im Sinne von Miteigentum, sondern als aufgrund des Gesellschaftsvertrages schuldrechtlich zwischen den Gesellschaftern gemeinschaftliche Sache; er bezieht sich hier ausdrücklich auch auf eine Einbringung *quoad sortem* oder *quoad usum*. Damit wäre praktisch bei jedem Gesellschaftsvertrag, bei dem die Sache eines der *socii* beschädigt wird, eine *culpa*-Haftung des schädigenden *socius* gegeben. Und zwar: „umso mehr!“ Dies erscheint aber alles andere als logisch zwingend: Wenn ein *socius*, der *peritia* zugesagt und in Verletzung dieser Zusage eine Sache eines Mitgesellschafters beschädigt hat, für *culpa (imperitia)* haftet, dann ergibt sich daraus keineswegs *a maiori*, dass ein *socius* „umso mehr“ auch dann für Fahrlässigkeit einstehen muss, wenn er eine gemeinschaftliche Sache im Rahmen einer *societas* schädigt, bei der keine *ars* bzw. *opera* versprochen wurde. Gerade aus den oben angeführten Gründen, die für eine Fahrlässigkeits-Haftung des Arbeitsgesellschafters sprechen, ist anzunehmen, dass die erste Variante von D. 17.2.52.2 für Celsus gar nicht so zweifelhaft war: Für diesen Fall hat er ja eine Haftung jedenfalls (*nimirum*) bejaht.

Juristisch erscheint mir daher ein Bezug des *magis* auf die von Celsus zuerst behandelte Variante nicht wirklich plausibel. Ich würde das *magis admittit* lieber vorsichtiger übersetzen: „nimmt er in höherem Maße an, dass *culpa* auch zu berücksichtigen ist“. In der Tat wird *magis* bei den Juristen häufig gebraucht, um auszudrücken, welcher Meinung sie bei Streitfragen den Vorzug geben²⁸. So findet sich etwa bei Ulpian 32 *ad ed.* D. 19.2.9.1 eine Entscheidung des Marcellus aus dem 6. Buch seiner Digesten referiert, wobei *magis admittit* den Sinn hat, dass er eine bestimmte Lösungsvariante „für richtiger hält“.

Des Weiteren gibt es gewisse Indizien dafür, dass es noch bis zur Hochklassik umstritten war, welche Klagen es gegen einen Gesellschafter, der eine *res communis* beschädigte, gab. Die Haftung aus der *lex Aquilia* wird von einigen namentlich bei Ulpian 30 *ad Sab.* D. 17.2.47.1 angeführten Hochklassikern bejaht. Zur selben Zeit dürfte sich aber auch eine Haftung aus der *actio communi dividendo* und der *actio pro socio* durchgesetzt haben:

Ulp. 30 *ad Sab.* D. 17.2.47.1:

Si damnum in re communi socius dedit, Aquilia teneri eum et Celsus et Iulianus et Pomponius scribunt.

Paul. 6 *ad Sab.* D. 17.2.48:

sed nihilo minus et pro socio tenetur.

Ulp. 31 *ad ed.* D. 17.2.49:

Si hoc facto societatem laesit, si verbi gratia negotiatorem servum vulneraverit vel occidit.

Nach der Katene D. 17.2.47.1-D. 17.2.49 führt die Beschädigung einer *res communis* durch einen *socius* nach Meinung von Celsus, Julian und Pomponius

risponde anche per colpa nel caso in cui manchi di realizzare il proprio conferimento conformemente all'opera e all'ars promessa in *coeunda societate*, a maggior ragione („magis“), egli dovrà rispondere anche per colpa nell'ipotesi che rechi danno alle cose della società“.

28. H. HEUMANN – E. SECKEL, s.v. *magis*, in *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, Jena 1907.

zu seiner Haftung aus der *lex Aquilia* (D. 17.2.47.1), Paulus betont für diesen Fall aber auch eine Haftung aus der *actio pro socio* (D. 17.2.48: *sed nihilo minus et pro socio tenetur*), was die Kompilatoren mit dem Beispiel des Ulpian illustrieren, dass ein *negotiator servus* (ein unfreier Filialleiter²⁹) verletzt oder getötet wurde. Nachdem die Haftung aus der *lex Aquilia dolus* und *culpa* umfasst und Paulus im konkreten Fall auch (konkurrierend zur *actio legis Aquiliae*³⁰) eine *actio pro socio* bejaht, dürfte er bei Beschädigung einer *res communis* auch im Rahmen der *societas* eine Haftung für *dolus* und *culpa* vertreten haben³¹. Die bei Celsus noch nicht gefestigte Ansicht (*magis admittit* in D. 17.2.52.2) war zur Zeit des Paulus wohl bereits etabliert.

Für den Fall der Beschädigung einer *res communis* konkurriert mit einer allfälligen *actio pro socio* aber auch die *actio communi dividundo*. Bei dieser bestand – ebenso wie bei der *actio familiae erciscundae*³² – wohl eine Haftung für *dolus* und *culpa*³³. Dabei wird vielfach angenommen, dass den Anstoß zur Annahme einer Fahrlässigkeitshaftung im Rahmen der *communio* die *actio legis Aquiliae* bot, welche mit den Teilungsklagen bei Schädigung einer *res communis* durch einen Gemeinschaftler konkurrierend zustand³⁴. Aber auch das Haftungsrecht der *actio pro socio* könnte hier Impulse zur Akzeptanz einer *culpa*-Haftung erhalten haben³⁵.

III. DIE *CULPA IN CONCRETO* IN D. 17.2.72 UND I. 3.25.9

Die unterschwellig mitschwingenden Zweifel an der Haftung für *culpa* bei der Beschädigung einer *res communis* in D. 17.2.52.2 könnte mit der Frage des dabei anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabes zusammenhängen.

29. So D. LIEBS, *Römisches Recht*, Göttingen 1975, 211.

30. Vgl. Paul. *6 ad Sab.* D. 17.2.50.

31. Freilich hätte die Bemerkung des Paulus ursprünglich in einem anderen Zusammenhang stehen können und erst von den Kompilatoren in den überlieferten Sinnzusammenhang gebracht worden sein können. Palingenetische Anhaltspunkte dafür fehlen aber. D. 17.2.48 wird von O. LENEL, *Palingenesia iuris civilis* I, Leipzig 1889. Paulus Nr 1736, als ursprünglich mit D. 17.2.50 verbunden rekonstruiert, wo es um die Konkurrenz von *actio legis Aquiliae* und *actio pro socio* geht.

32. Ulp. *19 ad ed.* D. 10.2.16.4: *sed et si dolo vel culpa quid in usum fructum ab uno ex heredibus factum sit, hoc quoque in iudicium venire Pomponius ait: nam et omnia, quae quis in hereditate dolo aut culpa fecit, in iudicium familiae erciscundae veniunt ...*; Paul. *23 ad ed.* D. 10.2.25.16: *non tantum dolum, sed et culpam in re hereditaria praestare debet coheres.*

33. Vgl. Pomp. *13 ad Sab.* D. 10.3.20: *... quidquid enim culpa socii amissum est, eo iudicio continentur*; Ulp. *29 ad Sab.* D. 50.17.23: *... societas et rerum communio et dolum et culpam recipit*; vgl. auch African *7 quaest.* D. 10.3.9: *... haec ita, si neutrius culpa intervenerit ...* Fraglich ist, ob die *actio communi dividundo* in der *intentio* wie die *actio pro socio* auf ein *oportere ex fide bona* abgestellt hat, vgl. O. LENEL, *Das Edictum perpetuum. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung*³, Leipzig 1927, 208 s.

34. Kaser, *Das Römische Privatrecht* I cit., 505; etwas breiter untersucht diesen Gesichtspunkt E. LAFFELY, *Responsabilité du 'socius' et concours d'actions dans la société classique*, Lausanne 1979, 78 s.

35. So Talamanca, s.v. *società* cit., 856 bei n. 454; Cardilli, *Praestare* cit., 462, nimmt hingegen einen Einfluss von Seiten der *actio legis Aquiliae* an: das überzeugt dann, wenn man annimmt, dass im Sinne der von uns oben postulierten Variante b) bei jeglicher Beschädigung einer Sache des *socius* eine *culpa*-Haftung besteht, und nicht nur im Fall der *res communis*. Im Übrigen wird auch für die Haftung bei der *communio* das aquilische Haftungsmaß eine Rolle gespielt haben. Dazu sogleich im Text.

Hier sind nun Gaius D. 17.2.72 und I. 3.25.9 ins Kalkül zu nehmen, die bekanntlich eine Haftung der Gesellschafter nach dem subjektiven Sorgfaltsmaßstab der *diligentia quam in suis rebus* postulieren.

Gai. 2 cott. rer. D. 17.2.72:

Socius socio etiam culpa nomine tenetur, id est desidiae atque neglegentiae. Culpa autem non ad exactissimam diligentiam dirigenda est: sufficit etenim talem diligentiam communibus rebus adhibere, qualem suis rebus adhibere solet, quia qui parum diligentem sibi socium adquiret, de se queri debet.

I. 3.25.9:

Socius socio utrum eo nomine tantum teneatur pro socio actione, si quid dolo commiserit, sicut is qui deponi apud te passus est, an etiam culpa, id est desidiae atque neglegentiae nomine, quaesitum est: praevaluit tamen etiam culpae nomine teneri eum. Culpa autem non ad exactissimam diligentiam dirigenda est: sufficit enim talem diligentiam in communibus rebus adhibere socium, qualem suis rebus adhibere solet. Nam qui parum diligentem socium sibi admisit, de se queri debet.

Entgegen vielfachen Verdächtigungen der *diligentia quam in suis* als nachklassisch, welche auch D. 17.2.72 als interpoliert erscheinen ließen³⁶, wurde vor allem von Hausmaninger³⁷ nachgewiesen, dass es sich bei der *diligentia quam in suis* keinesfalls um ein spezifisch justinianisches Konzept handelt. Demgemäß geht die neuere romanistische Forschung wieder von der Klassizität des Gaius-Textes aus³⁸.

Dabei stellt sich die Frage, wie sich diese Haftung des *socius* für *diligentia quam in suis rebus* zu der (zumindest schon von Celsus in manchen Fällen bejahten) *culpa*-Haftung verhält. Ist die Haftung für *culpa in concreto* als vorsichtige Haftungserweiterung des Gaius im Hinblick auf die an sich lediglich gegebene *dolus*-Haftung³⁹ anzusehen, oder als Milderung⁴⁰ einer (vereinzelt bejahten)

36. Strittig war lange Zeit auch die Authentizität der *res cottidianae*, aus denen das Fragment stammt. Zum Meinungsstand und zur Frage des Verhältnisses von *Gai Institutiones* und *Res cottidianae* vgl. va H.L.W. NELSON, *Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai Institutiones*, Leiden 1981, 294 s., der zum Ergebnis kommt (S. 319 s.), dass Gaius sehr wohl als Autor der *res cottidianae* anzusehen ist.

37. Hausmaninger, *Diligentia quam in suis* cit., 265 s.; Id., *Rechtsvergleichende Notizen zur „diligentia quam in suis“*, in K. EBERT (Hrsg.), *Festschrift H. Baltl zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 11)*, Innsbruck 1978, 284 s. Für Klassizität der *diligentia quam in suis* auch schon E. SEIDL, *Papyrologie und Interpolationenkritik an den Digesten*, in *Annales Universitatis Saraviensis* 8 (1959), 21 s.; 25 s.; E. SEIDL, *Römisches Privatrecht*, Köln 1963, 111 s., 153 s.

38. Die Institutionen geben im Vergleich zu D. 17.2.72 den vollständigeren Text. Wieacker, *Haftungsformen* cit., 39, meinte deshalb, dass sie nicht auf der Kompilation D. 17.2.72 beruhen, sondern auf einer anderen Vorlage der Gaius-Aurea und schloss daraus (aaO S. 70) auf „spätere vorjustinianische Textanreicherung“. Dagegen zurecht T. MAYER-MALY, *De se queri debere, officia erga se und Verschulden gegen sich selbst*, in *Festschrift für M. Kaser* cit., 241, der die Klassizität des Gedankengangs von D. 17.2.72 verteidigt. Für Klassizität auch E. LAFFELY, *Responsabilité du 'socius' et concours d'actions dans la société classique*, Lausanne 1979, sowie F. MERCOGLIANO, *Diligentia quam in suis 'per i giuristi romani classici*, in *Index* 19 (1991), 382 s.

39. So va Hausmaninger, *Diligentia quam in suis* cit., 275; Id., *Rechtsvergleichende Notizen zur „diligentia quam in suis“* cit., 285.

40. Dafür spricht, dass die Begründung des Gaius (*qui parum diligentem socium sibi admisit, de se queri debet*) darauf gerichtet zu sein scheint, eine Erklärung dafür zu bieten, warum hier keine objektive *culpa*-Haftung gegeben ist, und nicht darauf, warum hier für mehr als bloß für *dolus* gehaftet wird. Dementsprechend meint Mayer-Maly, *De se queri debere, officia erga se und Verschulden gegen*

Haftung für *culpa in abstracto*? Auch eine vorausschauende Eingrenzung einer erst im Kommen befindlichen *culpa*-Haftung wurde vermutet⁴¹. Schließlich wäre noch denkbar, dass in den von Celsus diskutierten Fällen ein objektiver Sorgfaltsmaßstab gegolten hat, ansonsten aber (als allgemeine Regel) der subjektive Maßstab der *diligentia quam in suis*. Gegen diese harmonisierende Interpretation scheint zu sprechen, dass sich der durch Gaius D. 17.2.72 belegte (und in I. 3.25.9 wiederaufgenommene) Standpunkt, es bestehe eine *culpa*-Haftung, diese sei unter Gesellschaftern jedoch auf die *diligentia quam in suis rebus* zu beziehen, in der Klassik nicht einhellig durchgesetzt haben dürfte; zumindest fehlen entsprechende Hinweise in den verallgemeinernden Ausführungen der Spätclassiker (Ulpian D. 13.6.5.2; D. 50.17.23; Paulus D. 17.2.65.9; *Paul. Sent.* 2.16)⁴².

Möglicherweise ist die Lösung dieses Problems in einem etwas weniger systematischem Zugang zum Konzept der *culpa* in hochklassischer Zeit zu suchen. Gaius diskutiert ja streng genommen nicht, ob bei der *societas* für *culpa* gehaftet wird, oder nicht, sondern er stellt zwei Sorgfaltsmaßstäbe gegenüber: Die *exactissima diligentia* einerseits und die *diligentia quam in suis* andererseits. Dass nicht nur für *dolus*, sondern auch für den Verstoß gegen Sorgfaltspflichten gehaftet wird, setzt er dabei voraus (D. 17.2.72: *socius socio etiam culpae nomine tenetur...*).

Die Ermittlung der *culpa* erfolgt zwar im Allgemeinen anhand der hypothetischen Vergleichsfigur eines *diligens vir* (man denke nur an die berühmte Formulierung des Quintus Mucius in Paulus *10 ad Sab.* D. 9.2.31: *culpa autem esse quod cum a diligente provideri poterit, non esse provisum*), aus der kasuistischen Diskussion der Fahrlässigkeit rund um die *actio legis Aquiliae*⁴³ sind uns aber auch zahlreiche Beispiele bekannt, in denen auf die spezifische Situation Rück-

sich selbst cit., 244, dass „das de-se-queri-Argument nur als Begründung einer diese *culpa*-Haftung einschränkenden Maxime sinnvoll“ sei. Für eine bereits zur Zeit des Gaius (in bestimmten Fällen) geltende *culpa*-Haftung auch Mercogliano, *'Diligentia quam in suis' per i giuristi romani classici* cit., 384 (der aber an anderer Stelle – 392 – in der von Gaius bejahten Haftung für *diligentia quam in suis* ein „veicolo per estendere la responsabilità per *dolus* all'interno dell'ambito della *culpa*“ sieht).

41. Zimmermann, *Law of Obligations* cit., 463, deutet die Aussage des Gaius als „remarkable sign of proactive thinking, for a further extension of the liability appears to have been in the air“, Gaius habe also eine Haftungserweiterung (*culpa in concreto*-Haftung gegenüber bloßer *dolus*-Haftung) vertreten, zugleich aber einer zukünftigen Entwicklung (objektive *culpa*-Haftung) entgegenwirken wollen. Als „further extension“ sieht Zimmermann va die *culpa*-Haftung für Beschädigung einer *res communis* (vgl. D. 17.2.52.2 *in fine*), die er Ulpian zuschreibt. Richtigerweise kennt aber schon Celsus – zumindest in einzelnen Fällen – eine *culpa*-Haftung.

42. Daraus lässt sich ein Argument gegen die Vermutung Kaser, *Römisches Privatrecht* I cit., 576 n. 48, diese Verallgemeinerungen seien nachklassisch, gewinnen. Als justinianisch lässt sich doch im Hinblick auf I. 3.25.9 die Haftung für *diligentia quam in suis rebus* festmachen (durch die möglicherweise zunächst von Gaius als Einzelmeinung vertretene subjektive Sorgfaltspflicht als allgemeine Regel präsentiert wird); demgegenüber fehlt in den von Kaser als unklassisch verdächtigten Quellen gerade der Bezug zur *diligentia quam in suis rebus*. Ähnlich auch Talamanca, *s.v. società* cit., 855 bei n. 449 („l'opinione, per chiamarla così, ufficiale dei compilatori, recepita nelle Istituzioni imperiali, era che, oltre che per dolo, il socio rispondesse per colpa, identificata però con la cosiddetta *culpa in concreto*“).

43. Vgl. dazu A. WATSON, *Law of Obligations in the later Roman Republic*, Oxford 1965, 236 s.; S. SCHIPANI, *Responsabilità 'ex lege Aquilia'. Criteri di imputazione e problema della 'culpa'*, Torino 1969, 133 s., 192 s.; C.A. CANNATA, *Rec. a S. Schipani, Responsabilità 'ex lege Aquilia'*, in *Labeo* 17 (1971), 64 s.; G. MACCORMACK, *Aquilian culpa*, in A. WATSON (ed.), *Daube Noster. Essays in Legal History for D. Daube*, Edinburgh 1974, 201 s.; S. SCHIPANI, *Lex Aquilia - culpa - responsabilità*, in F. MILAZZO (a cura di), *Illecito e pena privata in età repubblicana. Atti del Convegno internazionale di diritto romano (Copanello, 4-7 giugno 1990)*, Catanzaro 1992, 138 s.

sicht genommen wird, innerhalb der die Schädigung verursacht wurde. So müssen Fachleute für ihre *peritia* einstehen, ein *medicus* etwa für die Sorgfalt eines ordentlichen Arztes (vgl. Proculus/Ulpian D. 9.2.7.8; Gaius D. 9.2.8pr.) etc.⁴⁴. Die Festlegung des Maßstabs der *diligentia* erfolgt also in durchaus flexibler Weise.

Für die Frage der Haftung des *socius* könnte dies bedeuten, dass man abstrakte Sorgfaltsverpflichtungen (*culpa in abstracto*) und bloß subjektive (*culpa in concreto*) nicht als zwei verschiedene, einander ausschließende Konzepte, sondern als unterschiedliche Ausformungen eines flexibel gehandhabten *culpa*-Konzeptes interpretieren kann⁴⁵. In dieser Perspektive wäre es auch leichter zu verstehen, warum Celsus, der an anderer Stelle (D. 16.3.32) die *diligentia quam in suis* (zumindest nach unserer Überlieferung) ins römische Recht „einbringt“, bei der *societas* nicht als Vertreter einer *culpa in concreto* erscheint. Dem entspricht aber auch die elastische Handhabung des Maßstabes der *diligentia quam in suis* selbst, welche – wie Mercogliano hervorgehoben hat – in den Quellen weder lediglich in der Funktion als Haftungserleichterung, noch lediglich in jener der Haftungsverhärfung, sondern einmal in dieser und einmal in jener auftritt⁴⁶.

Des Weiteren ist bislang zu wenig berücksichtigt worden, dass die beiden Texte zur Haftung für *diligentia quam in suis rebus* jeweils Schädigungen einer *res communis* betreffen, das heißt gerade jenen Fall, in dem auch Celsus in D. 17.2.52.2 eher vorsichtig überhaupt eine *culpa*-Haftung erwägt. Versteht man *res communis* hier technisch als im gemeinsamen Eigentum stehende Sache, so bewegt man sich wiederum in einem Bereich, in dem neben der *actio pro socio* auch die *actio communi dividundo* mit ihrer Haftung für *dolus* und *culpa* besteht. Das könnte die Vermutung einer „Abschwächung einer *culpa*-Haftung“ stützen, da vor diesem Hintergrund die bloß für *diligentia quam in suis rebus* bestehende Haftung aus der *actio pro socio* als milder gegenüber einer möglicherweise aus der *actio communi dividundo* begründbare Haftung für *culpa* im objektiven Sinn erscheinen mag. Jedenfalls mag die Haftung für *diligentia quam in suis rebus* eine Aussage bloß zur Beschädigung einer *res communis* betreffen. Durchaus denkbar erscheint dabei, dass Gaius hier an eine Universalgesellschaft zwischen nahen Angehörigen gedacht hat⁴⁷.

Dass zumindest bei Universalgesellschaften eine subjektive Beurteilung der Diligenzpflicht vorgenommen wurde, überrascht nicht: Diese Arten von *socie-*

44. Siehe nur die bei H. HAUSMANINGER, *Das Schadenersatzrecht der lex Aquilia*⁵, Wien 1996, 27 s. angeführten Fälle.

45. Auch in der modernen rechtsvergleichenden haftungsrechtlichen Diskussion setzt sich langsam die Überzeugung durch, dass zwischen Schadenersatzregelungen, welche von einem objektiven bzw. normativen Fahrlässigkeitsmaßstab ausgehen (etwa das deutsche, schweizerische, französische und italienische Recht) und solchen, die einen subjektiven Verschuldensvorwurf zugrunde legen (wie etwa die herrschende österreichische Lehre), letztlich gar nicht so große Unterschiede bestehen, wie man bei einer abstrakt-schematischen Betrachtung erwarten würde: vgl. dazu H. KOZIOŁ, *Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes im Schadenersatzrecht*, in *Archiv für die civilistische Praxis* 196 (1996), 593-610.

46. Mercogliano, *'Diligentia quam in suis' per i giuristi romani classici* cit., 382 s.

47. In eine ganz andere Richtung geht demgegenüber Santucci, *Socio d'opera* cit., 274 s, der aus der Formulierung am Beginn von D. 17.2.72 (*culpa nomine tenetur; id est desidiae atque negligentia*) schließt, dass Gaius an eine Gesellschaft mit einem Arbeitsgesellschafter gedacht hat, was ich für eher unwahrscheinlich halte, gerade angesichts dessen, was Santucci überzeugend zur *culpa*-Haftung des als *artifex* oder für sonst eine Tätigkeit herangezogenen Arbeitsgesellschafters ausführt.

tates basieren ja von vornherein auf einer ganz persönlichen Vertrauensbeziehung der *socii* (*ius quodammodo fraternitatis*); der Vergemeinschaftung vielfältiger Erwerbsmöglichkeiten würde folglich die Sozialisierung des „Risikos“ der Ungeschicklichkeit eines *socius* entsprechen.

Dann würde Gaius D. 17.2.72 aber nicht notwendigerweise eine allgemeine Aussage zur Haftung bei der *societas* treffen, sondern könnte sich – ähnlich wie dies von uns bei Celsus D. 17.2.52.2 und 3 angenommen wurde – ursprünglich auf eine bestimmte Fallkonstellation beziehen: Eine Universalgesellschaft mit Bildung von Miteigentum und weitgehender Sozialisierung von Gewinn- und Risikochancen.

Mit der Annahme eines Bezugs der Haftung für *diligentia quam in suis rebus* auf Universalgesellschaften ließe sich auch noch eine andere entwicklungsgeschichtliche Überlegung verknüpfen: Noch bei Celsus D. 16.3.32 wird die *diligentia quam in suis rebus* als der *fraus* nahestehend qualifiziert, um eine entsprechende Haftung des Depositars für einen Verstoß gegen die *diligentia quam in suis rebus* mit der *dolus*-Haftung beim *depositum* in Einklang zu bringen.

Vielleicht war auch bei der *societas* die Haftung bei Verstoß gegen *diligentia quam in suis rebus* in älterer Zeit als eine Ergänzung bzw. als Unterfall der *dolus*-Haftung⁴⁸ (insbes. bei Universalgesellschaften) angesehen worden⁴⁹ und dann erst später, als eine Haftung der *socii* für (objektive) *culpa* schon in bestimmten Zusammenhängen akzeptiert wurde, von Gaius in ein Schema der *culpa*-Haftung⁵⁰ – freilich als subjektive Abschwächung des Sorgfaltsstandards – gebracht worden. So könnte insbesondere in Fällen einer sachlich beschränkten Universalgesellschaft (*societas quae ex quaestu veniunt*) das auffällig unterschiedliche Verhalten eines *socius* hinsichtlich gemeinschaftlicher Sachen und seiner übrigen den Anstoß zu einer Haftungsbejahung gegeben haben, welche ursprünglich noch als Unterfall des (typisierten) *dolus*, später aber (von Gaius) als *culpa in concreto* aufgefasst wurde⁵¹.

In einem solchen Verständnis lässt sich das Haftungsregime der klassischen *societas* fallgruppenartig differenziert begreifen. Verspricht ein *socius* etwa als *artifex* eine fachmännische Arbeitsleistung als Gesellschafterbeitrag, so wird sein Verschulden am objektiven Maßstab eines entsprechenden Handwerkers zu bemessen sein (vgl. nur Celsus D. 17.2.52.2). Anderes wird aber gelten, wenn es z.B. um Geschäftstransaktionen im Rahmen einer *societas omnium bonorum* geht: Hier ist erstens ein objektiver Verhaltensmaßstab schwerer zu gewinnen⁵²,

48. Eine *dolus*-Haftung bei der *societas omnium bonorum* wird auch von Talamanca, s.v. *società* cit., 856 erwogen, wobei seine Herleitung aus dem zweifelhaft überlieferten Paulus D. 10.2.25.16 nicht zwingend erscheint.

49. Für eine Entwicklung der *diligentia quam in suis* als Unterfall des *dolus* bereits E. BETTI, *Imputabilità dell' 'inadempimento dell' obbligo in diritto romano*, Roma 1958, 263 s. sowie E. BETTI, *Istituzioni di diritto romano* II, Padova 1962, 403 s.

50. Hausmaninger, *Diligentia quam in suis* cit., 265 s.

51. Hingegen vermutet Santucci, *Socio d'opera* cit., 294 s., dass der Maßstab der *diligentia quam in suis rebus* bei D. 17.2.72 für einen Arbeitsgesellschafter gegolten hat, der nicht *ars* bzw. *peritia*, sondern *industria* und *gratia* versprochen habe. Zwar sind *industria* und *gratia* Kategorien, die stark an eine konkrete Person und ihre Fähigkeiten und ihre persönliche Stellung gebunden sind, dennoch erscheint mir hier die Anwendung eines Kriteriums wie der *diligentia quam in suis* schwierig; vor allem aber ist nicht zwingend, dass D. 17.2.72 auf einen Arbeitsgesellschafter bezogen war.

52. So erscheint es sehr wohl möglich im Hinblick auf die allfällige Beschädigung fremder Sachen

und zweitens widerspricht die ganze Konzeption einer umfassenden Vermögensgemeinschaft auf der Grundlage weitestgehenden wechselseitigen Vertrauens einer kleinlichen Abrechnung einzelner Vermögenstransaktionen im Hinblick darauf, ob durch objektiv sorgfältiges Verhalten (z.B. durch Unterlassen eines zu teuren Kaufes einer Sache) eine Vermögensverminderung hätte verhindert werden können⁵³.

Ein weites *culpa*-Konzept in der Hochklassik, bei dem je nach konkreter Fallgestaltung mal stärker objektive Sorgfaltskriterien, mal stärker subjektive in den Vordergrund treten, deckt sich auch mit dem papyrologischen Befund zur *societas* in byzantinischer Zeit, auf den insbesondere Steinwenter aufmerksam gemacht hat⁵⁴. Die P. Cairo Masp. 67 158 und 67 159⁵⁵ überliefern Formulare von Entwürfen für Gesellschaftsverträge zwischen Tischlern aus dem Jahr 568 n. Chr. Darin finden sich unter anderem auch Klauseln, welche die Haftung der Gesellschafter aus dem Vertrag regeln. Bemerkenswerterweise werden dabei Formulierungen verwendet, die auf eine Haftung für *culpa* in einem objektiven Sinn schließen lassen, obwohl man im Hinblick auf die in I. 3.25.9 normierte Haftung für *diligentia quam in suis* anderes erwarten könnte. So verpflichten sich die *socii* des Vertrages P. Cairo Masp. 67 158: „mit dem gleichen Fleisse, wie die übrigen Handwerker der Stadt

einen objektiven Verkehrsmaßstab (*diligens pater familias*) anzugeben, nicht aber für die Lebensführung und ihre vermögensmäßigen Auswirkungen schlechthin.

53. In diesem Zusammenhang ist auch auf jene Passage der unter dem Namen Quintilians überlieferten *Declam. Minor* 320 (ed. RITTER 254-257) hinzuweisen, in der von einem Gesellschafter geltend gemacht wird, dass selbst ein durch eigenes Verschulden verursachter Schaden gemeinsam zu tragen sei. Im konkreten Fall geht es darum, dass von zwei *socii* einer (der als *negotiator* bezeichnet wird) in der Heimatgemeinde bleibt, während der andere (zu Gesellschaftszwecken?) im Ausland weilt. Es kommt zu einem Krieg und die *civitas* ordnet die Rückkehr aller Bürger unter Androhung der sonstigen *publicatio bonorum* an. Die *pars socii absentis* wird beim daheimgebliebenen *socius* eingezogen. Als der andere *socius* später zurückkehrt, verlangt er anteiligen Ersatz des Vermögensverlustes. Der klagende *socius* macht geltend, dass jeglicher Schaden, auch ein von ihm selbst verschuldeter, gemeinsam getragen werden müsse: ... *adiciis mea culpa perisse. omnia haec interim confiteri libet: communem tamen damnum est* (p. 256, 13-15). Und er schließt seine *Declamatio* mit den Worten: *Ergo tunc quoque si vitio meo factum esset, si lege vetere, damna tamen communia erant* (p.257, 20 s.). Daraus leitet F. LANFRANCHI, *Appunti sul 'consortium' familiare nei retori romani*, in *SDHI* 1 (1935), 378, ab, dass es zur Zeit Quintilians (1. Jh. n. Chr.) eine Regel gegeben habe, derzufolge es für die gemeinsame Tragung eines Vermögensverlustes nicht auf ein Verschulden eines *socius omnium bonorum* angekommen sei. Bei Quintilian selbst wird von einer *societas omnium bonorum* freilich gar nicht gesprochen, der eine *socius* wird vielmehr als *negotiator* angesprochen, was an eine *societas negotiationis* – etwa eine *societas ad emendum et vendendum* – denken lässt. Allerdings ist aufgrund der spezifischen Natur dieser Quelle (vgl. allgemein zur eingeschränkten Verwertbarkeit der pseudo-quintilianischen Declamationen F. WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte* I, München 1988, 100) Vorsicht angebracht: Im Sinne einer abgestuften Argumentation wird vom klagenden *socius* einerseits vorgebracht, dass er (vermutlich für die Zwecke der Gesellschaft) im Ausland war (p.256, 6-9: *ego sum ille, qui longas terras et ignotas regiones peragravi, ego ille, qui tam longe abieram, ut in patriam rediere non possem*), wobei darauf angespielt werden dürfte, dass der „Schaden“ letztlich einen Gesellschaftskonnex aufweise; weiters macht er geltend, dass die Einführung des neuen Gesetzes und seine Unkenntnis dieses Gesetzes gleichsam als Zufall (*fortuitus*) zu werten sei (p. 257, 7 s.: *Quid fortuito accidit? Bellum. Quid fortuito accidit? Ignorantia mea.*). Und erst in letzter Linie folgt das Argument, dass selbst bei *culpa* bzw. *vitium* von Seiten des abwesenden *socius* dennoch der Schaden gemeinsam zu tragen sei.

54. A. STEINWENTER, *Aus dem Gesellschaftsrechte*, in *Studi in onore di S. Riccobono nel XL anno del suo insegnamento* I, Palermo 1932, 487; 501 s.

55. Ediert bei J. MASPERO, *Papyrus grecs d'époque byzantine*, in *Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire* II, Le Caire 1913 (Neudruck 1974).

Antinoe arbeiten zu wollen, stellen also anstatt eines subjektiven, einen objektiven Maßstab auf und zwar den eines *diligens opifex Antinouopolitanus*⁵⁶.

In P. Cairo Masp. 67 159 wird die zu prästierende Sorgfalt als *ameleia* bezeichnet⁵⁷, was mit *neglegentia* bzw. *culpa* zu übersetzen wäre. Man könnte diesen Beleg aus dem 6. Jahrhundert freilich entweder mit einem Abweichen der Vertragspraxis vom geltenden justinianischen Recht oder aber mit der dispositiven Natur der Haftungsregeln erklären. Zumindest ersteres scheint im Hinblick darauf, dass die Regelungen dieser beiden Vertragsentwürfe im übrigen mit dem kaiserlichen Recht völlig übereinstimmen, auszuschließen zu sein. Zweiteres (die These einer bewussten Abbedingung dispositiven Rechts, das heisst des bewussten Abweichens vom vorgegebenen Haftungsregime) ist zwar denkmöglich, angesichts der Tatsache, dass das Justinianische *Corpus iuris* aber zahlreiche Stellen enthält, in denen schlechthin von einer *culpa*-Haftung der *socii* die Rede ist (zum Beispiel D. 17.2.52.2 für den Fall der Zusicherung einer Arbeitsleistung), scheint es mir weitaus plausibler davon auszugehen, dass die Parteien hier einen generellen Haftungsrahmen (*culpa*-Haftung) lediglich näher determinieren wollten, wobei sie eine Entschuldigung mit subjektiver Sorglosigkeit wohl auszuschließen trachteten.

IV. SCHLUSS

Möglicherweise wird man gegen die hier vertretene variable Sichtweise der Haftung den Einwand der Überinterpretation der Quellen erheben. Das Szenario mag aber an Plausibilität gewinnen, wenn wir die Fragen insgesamt in den Kontext des eingangs apostrophierten „vertraglichen Risikomanagements“ betten und ein Zusammenspiel der Fragen von Haftung, Gefahrtragung und Beteiligung annehmen. So ist etwa im Bereich der Gefahrtragung der starke Einfluss des konkreten Gesellschaftszweckes für die Entscheidungen der Juristen evident. Ein anschauliches Beispiel bietet etwa der berühmte Quadriga-Fall⁵⁸ des Celsus, bei dem für den im Brief des Cornelius Felix geschilderten Fall die gemeinsame Gefahrtragung für den Tod des Pferdes des einen Gesellschafters damit begründet wird, dass die *societas non enim habendae quadrigae, sed vendendae* eingegangen worden sei.

E contrario lässt sich vermuten, dass für den Fall einer *societas habendae quadrigae* die Lösung des Celsus anders gelautet hätte: Die *societas* wäre nicht notwendigerweise beendet; sollten die restlichen Pferde in der Folge verkauft werden, so stünde dem Ego ein Anteil am Erlös zu, den er gegen Tu mittels *actio pro socio* durchsetzen könnte. Dies gilt für Celsus unabhängig davon, ob (wie im

56. Steinwenter, *Aus dem Gesellschaftsrechte* cit., 502; R. TAUBENSCHLAG, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri: 332 B.C.-640 A.D.*, New York 1944, 297.

57. W. KUNKEL, *Diligentia. Zur Erklärung der lex metallivipascensis*, in *ZSS* 45 (1925), 343, zählt die beiden Verträge irrtümlich zu den Belegfällen für das Vorkommen von *epimeleia (diligentia)* in den Papyri, was bloß sinngemäß zutrifft.

58. Ulp. *31 ad ed. D. 17.2.58pr.*; vgl. dazu ausführlich K.H. MISERA, *Zur Gefahrtragung bei der römischen societas*, in *Juris Professio. Festgabe für M. Kaser zum 80. Geburtstag*, Wien-Graz-Köln 1986, 205 s. sowie T. DROSDOWSKI, *Das Verhältnis von actio pro socio und actio communi dividundo im klassischen römischen Recht*, Berlin 1998, 152, sowie Meissel, *Societas* cit., 273 s.

Fortgang des Textes in der von Ulpian angeführten Variante) Miteigentum der Gesellschafter begründet wurde, oder aber die Pferde bloß aufgrund des Gesellschaftszweckes *quoad sortem* schuldrechtlich vergemeinschaftet wurden.

Oder um ein anderes Beispiel zu bringen: Die angebliche Kontroverse zwischen Labeo⁵⁹ und Julian⁶⁰ zur Ersatzfähigkeit von Heilungskosten eines verletzten Gesellschafters im Rahmen der *actio pro socio*. Diese beruht möglicherweise nicht auf dogmatischen Gegensätzen, sondern unterschiedlichen zu beurteilenden Sachverhalten, sodass die Entscheidungen durch die Art des Gesellschafterbeitrags, den jeweiligen Geschäftsgegenstand der *societas* sowie die Ursache des erlittenen Schadens (mit-) determiniert wurden⁶¹.

Spezifische Zusammenhänge zwischen Gefahrtragung, Haftung und Beteiligung zeigen sich insbesondere bei *societates*, in denen ein *socius* bloß seine Arbeit einbringt. Dass die römischen Juristen eine eigene Sensibilität für die Lage des Arbeitsgesellschafters entwickelt haben, erweist sich hier vor allem an der Berücksichtigung der spezifischen Reisegefahren in der Beteiligung und der Zulassung disparater Gewinn- und Verlustanteile (die schon für die spätrepublikanische Jurisprudenz belegt sind). Im Haftungsrecht finden wir nun in gewisser Weise korrespondierend dazu objektivierte Verhaltenspflichten, die zu einer Haftung für *culpa* und *custodia* führen können.

Für die Universalgesellschaften lassen sich dagegen andere Wertungen vermuten: Hier steht die Schicksalsgemeinschaft von Menschen im Vordergrund, die einander typischerweise aufgrund persönlicher *affectio* verbunden sind und für die der Gesellschaftsvertrag bloß ein juristisches Vehikel der Abrechnung darstellt. Subjektive Haftungsmaßstäbe würden hier gut ins Bild passen.

Heutige Lehrbücher des römischen Rechts haben die Lehre der reinen *dolus*-Haftung zugunsten einer differenzierteren Sichtweise aufgegeben, neigen allerdings dazu, im Wesentlichen den harmonisierenden Stand der justinianischen Institutionen wieder zugeben: Eine Haftung der Gesellschafter für *culpa*, verstanden aber als *culpa in concreto*.

Wie wir gesehen haben, darf aber auch bei dieser Frage das Panoptikum der verschiedenen konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten von *societates* nicht unterschätzt werden: Wir sollten mit unterschiedlichen Haftungsregeln für unterschiedliche Arten von *societates* rechnen (wobei die Typologie bei Ulpian D. 17.2.5 nur als Grobgliederung verstanden werden sollte). Weiters sind aber auch die Möglichkeit konkreter Haftungsklauseln sowie insgesamt die Einbettung der Regeln über die Haftung in den breiteren Zusammenhang des „vertraglichen Risikomanagements“ bei der *societas* zu bedenken.

Das Bild, das sich so in den römischen Quellen abzeichnet, kann man vielleicht am ehesten als ein „bewegliches System“ (im Sinne Walter Wilburgs)⁶² begreifen,

59. Labeo in Pomp. 13 ad Sab. D. 17.2.60.1.

60. Julian in Ulp. 31 ad ed. D. 17.2.52.4.

61. Dazu bereits Meissel, *Societas* cit., 135 s.

62. W. WILBURG, *Entwicklung eines beweglichen Systems im Bürgerlichen Recht*, Graz 1950; zu verschiedenen Anwendungsbereichen des beweglichen Systems im geltenden Recht F. BYDLINSKI – H. KREJCI – B. SCHILCHER – V. STEININGER, *Das Bewegliche System im geltenden und künftigen Recht*, Wien-New York 1986; zur Biografie Wilburgs und zur zeitgeschichtlichen Kontextualisierung seines Werkes siehe S.K. PAAS, *Walter Wilburg und die Geschichte von den Anfängen des beweglichen Systems* (jur. Diss. Köln 2017).

bei dem verschiedene Haftungsgründe jeweils in konkreten Fällen den Ausschlag für oder gegen die Haftung eines *socius* geben. Wenn wir somit bei den Spätklassikern als allgemeine Regel die Haftung für *dolus* und *culpa* finden, so ist das jedenfalls nicht als starres Prinzip, sondern als Leitlinie zu verstehen, die im Hinblick auf den konkreten Fall im Lichte der *bona fides* zu konkretisieren ist.